

Rechtsecke

Unanwendbarkeit des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB

Bekanntlich hatte sich der EuGH in seiner Entscheidung vom 19.01.2010 mit den Kündigungsfristen des § 622 BGB auseinanderzusetzen.

Insoweit hatte der EuGH entschieden, dass Vorbeschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr bei der Berechnung der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Dies hatte der § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB vorgesehen.

In seiner Entscheidung vom 09.09.2010 (2 AZR 714/08) hatte das Bundesarbeitsgericht darüber zu befinden, ab wann das Vorgenannte nunmehr auf Kündigungen anzuwenden ist.

Im streitgegenständlichen Sachverhalt wurde der Klägerin Ende 2007 wegen einer Betriebsstilllegung ordentlich gekündigt. Im Laufe des Kündigungsschutzprozesses rügte sie die nach ihrer Meinung zu kurze Kündigungsfrist und berief sich auf die vorgenannte Entscheidung des EuGH.

Der beklagte Arbeitgeber indes reklamierte in dem Verfahren Vertrauensschutz. Zum Zeitpunkt des Zugangs – so der beklagte Arbeitgeber – sei die Entscheidung des EuGH noch nicht bekannt gewesen.

Diesem Einwand folgte das Bundesarbeitsgericht jedoch nicht. Das BAG bezog sich insbesondere auf die Entscheidung des EuGH und damit auf die Tatsache, dass § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen Unionsrecht verstoße.

Das BAG legte weiter dar, dass es Vertrauensschutz nicht einräumen dürfe, da es sich letztlich hier um die Auslegung von Unionsrecht handelt. Der deutsche Gesetzgeber war aufgefordert, die Richtlinie 2000/78/EG zum Verbot der Diskriminierung wegen des Alters bis zum 02.12.2006 umzusetzen.

In der vorgenannten Entscheidung stellt das BAG auch klar, dass der Arbeitnehmer bezüglich dieses Sachverhaltes die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist in den Grenzen der Verwirkung auch außerhalb der 3-Wochen-Frist des § 4 Satz 1 KSchG geltend machen kann.

Hinweis:

Unstreitig dürfte sein, dass der § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB auf aktuelle Fälle ohnehin keine Anwendung mehr finden darf.

Die vorgenannte Entscheidung macht allerdings wiederum deutlich, dass sich der Arbeitgeber in Fragen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch nicht primär auf Vertrauensschutztatbestände berufen kann, was zwangsläufig zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führt.